



Protokollauszug vom

04.03.2020

Stadtführungsstab Winterthur

Corona-Virus: Aktivierung Kernstab plus des Stadtführungsstabs Winterthur SFW

IDG-Status: öffentlich

SR.20.149-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtführungsstab Winterthur (SFW) wird gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur rückwirkend auf den 26. Februar 2020 aktiviert.
2. Der Leiter der SFW wird beauftragt und ermächtigt, neben den ständigen Mitgliedern des Kernstabs situationsbezogen weitere Personen einzubeziehen.
3. Der SFW informiert den Stadtrat zweckmässig und bedarfsgerecht über die Gesundheits- und Gefahrenlage sowie die Arbeiten des SFW und stellt die notwendigen Anträge gemäss Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabs Winterthur.
4. Mitteilung mit Begründung an: Alle Departemente; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz & Intervention; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Anfang Januar teilte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit, dass eine mysteriöse Lungenerkrankung in der zentralchinesischen Metropole Wuhan durch ein neuartiges Coronavirus verursacht werde. Wann es angefangen hat, ist unklar. Erste Krankheitsfälle waren bereits Mitte Dezember 2019 festgestellt worden. Das Coronavirus wurde bis heute Mittwoch (4.3.) bei mehr als 93 000 Personen weltweit nachgewiesen. Für die meisten Menschen verläuft die Krankheit mild. Jedoch können vor allem ältere Personen schwer erkranken. 3203 Menschen sind verstorben; 222 Personen starben ausserhalb des chinesischen Festlands. Insgesamt sind mehr als 50 000 Menschen wieder geheilt.

In der Schweiz wurden mehr als 2 200 Personen mit Verdacht auf das neue Coronavirus abgeklärt (BAG 3.3.). Dabei wurden Abstriche aus Nase und Hals in Diagnose-Labors untersucht. Mehrere Personen sind in ihrem Wohnkanton in Quarantäne. Sie müssen in ihrer Wohnung bleiben und den Kontakt zu anderen vermeiden. Bei 37 Personen konnte das neue Coronavirus nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Situation und der Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als besondere Lage gemäss Epidemiengesetz eingestuft. Er verbietet Grossveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft und gilt mindestens bis am 15. März 2020. Über Veranstaltungen mit weniger als 1 000 Teilnehmenden entscheiden die kantonalen Behörden. Bei allen Massnahmen arbeitet der Bund eng mit den kantonalen Gesundheitsbehörden zusammen.

Ausserhalb der Schweiz und Italiens liegen in Europa Meldungen vor aus Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Kroatien, Österreich, Russland, Schweden und Spanien.

2. Zuständigkeiten

In der Epidemienbekämpfung bestimmt der Bund die nationale Strategie. Die Kantone vollziehen, angepasst auf ihre lokalen Gegebenheiten, die strategischen Vorgaben des Bundes (Art. 4 i.V.m. Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101]). Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520) regelt die Unterstützungspflichten und die Verpflichtungen von Kanton, Gemeinden, Institutionen und Berufsgruppen im Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen. So haben der Kanton, die Gemeinden und die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sich gegenseitig mit Material, Führungs- und Einsatzkräften zu unterstützen (§ 4 BSG). Zur Sicherung der Gesundheitsversorgung können die Betreiber von Spitälern, von Polikliniken und von ambulanten ärztlichen

Institutionen wie die Angehörigen sämtlicher Berufe im Gesundheitswesen und die Mitarbeitenden in Gesundheitsinstitutionen zu medizinischen Diensten und zu Einsätzen zugunsten der Zürcher Bevölkerung verpflichtet werden (§ 21 BSG).

Die Bewältigung von Grossereignissen im Bereich der Städte Winterthur und Zürich erfolgt in der Regel unter der Leitung der zuständigen städtischen Behörden und deren Einsatzorganisationen (§ 14 BSG). Bei komplexen und lange andauernden ausserordentlichen Lagen, die grosse Teile des Kantons, den ganzen Kanton oder weite Teile des Landes betreffen, können die Krisen- und Führungsstäbe des Flughafens sowie der Städte Winterthur und Zürich in die kantonale Führungsorganisation eingegliedert werden (§ 11 BSG). Bei Lagen unterhalb der Schwelle der ausserordentlichen Lage gemäss § 2 BSG leitet die betroffene Gemeinde den Einsatz. Sie kann beim Kanton Unterstützung anfordern (§ 23 BSG).

Die anhaltende Pandemiegefahr durch die unkontrollierte Verbreitung des Coronavirus stellt die Stadtverwaltung vor grosse Herausforderungen, welche auf städtischer Ebene nur interdisziplinär zu lösen sind. Als Arbeitgeberin ist die Stadt Winterthur für alle Belange des Arbeitnehmenden-Schutzes verantwortlich. In diesem Zusammenhang werden, wenn es angezeigt ist, entsprechende Massnahmen gemäss der städtischen Pandemieplanung getroffen. Weiter stellt die Stadt sicher, dass die Verwaltung ihre Aufgaben bestmöglich weiterführen kann, denn die Betriebe und Bereiche der Stadt tragen wesentlich zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens bei. Zusätzlich wird die Stadt bei Bedarf die lokalen Spitexorganisationen bei der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege unterstützen (Grundlage Pandemieplan Kanton Zürich).

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sowohl für Massnahmen gegen einzelne Personen wie Quarantäne und Zwangsuntersuchungen nach Art. 30 ff. EpG als auch für weitreichende Entscheide, welche die Stadt betreffen, wie zum Beispiel Schulschliessungen oder ein Versammlungsverbot nach Art. 40 EpG, die Zuständigkeit beim Kanton liegt (vgl. Art. 31 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 EpG). Massnahmen im internationalen Personenverkehr werden durch den Bund erlassen (Art. 41 EpG). Liegt eine besondere Lage vor, kann der Bundesrat nach Anhörung der Kantone Massnahmen gegenüber einzelnen Personen sowie gegenüber der Bevölkerung anordnen, Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken, sowie Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären (Art. 6 EpG).

3. Aktivierung des Kernstabs SFW

Jedes Mitglied des Stadtrates, die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei und von Schutz & Intervention sowie die Stabschefin oder der Stabschef SFW können bei einer bevorstehenden besonderen oder ausserordentlichen Lage die Aktivierung des SFW dem Stadtrat beantragen. Bei einer unmittelbar bevorstehenden besonderen oder ausserordentlichen Lage und hoher zeitlicher Dringlichkeit kann die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei und von Schutz & Intervention sowie die Stabschefin oder der Stabschef den SFW direkt einberufen. Der Stadtrat wird in diesen Fällen unmittelbar über die Aktivierung informiert und entscheidet abschliessend (vgl. Art. 12 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur [VOSFW, WES 5.2-1]).

Im vorliegenden Fall hat der Kommandant der Stadtpolizei angesichts der unter Ziff. 1 vorstehend beschriebenen Ausgangslage in Erwartung einer unmittelbar bevorstehenden besonderen Lage den Kernstab SFW zu Vorbereitungssitzungen eingeladen. Auf sein Ersuchen hin hat zudem die Vorsteherin des Departements für Sicherheit und Umwelt gemäss Art. 8 VOSFW den Stadtrat an dessen Sitzung vom 26. Februar 2020 mündlich über die bevorstehende besondere Lage informiert und die Aktivierung des Kernstabes SFW beantragt. Der Stadtrat hat sich diesem mündlichen Antrag gegenüber offen gezeigt, weshalb mit dem vorliegenden Antrag nunmehr die Aktivierung des Kernstabs SFW rückwirkend auf den 26. Februar 2020 schriftlich zu beschliessen ist.

4. Aufträge an den Kernstab des SFW

Neben der Bewältigung der Sonderlage in seinem Zuständigkeitsbereich soll der Kernstab SFW die Grundsätze der städtischen Pandemieplanung überprüfen, den Informationsbedarf gegen innen und aussen klären und aktiv informieren, die pandemieverantwortlichen Personen der Departemente in den erweiterten Kernstab SFW integrieren, den Bedarf an Schutzmaterial für die Verwaltungsmitarbeitenden klären und Eventualplanungen für die Handlungsfähigkeit der Behörden, der öffentlichen Verwaltung und der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege schaffen.

5. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt im Rahmen der ordentlichen Stabstätigkeiten und somit in Absprache mit der Kommunikation Stadt Winterthur (KSW). Die Aktivierung des Kernstabs wurde im Übrigen durch die Vorsteherin des DSU am 26. Februar 2020 gegenüber den Medien bestätigt.

6. Fachmitberichte

Aufgrund der Dringlichkeit fand kein Fachmitberichtsverfahren statt.

Beilage:

1. Fact Sheet CORONA vom 4. März 2020 (wird im Rahmen der SR-Sitzung nachgereicht)